## Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Münster, den 10. Februar 2006

### Orientierungshilfen

### zur Umsetzung des Betreuungsrechts

Die "Orientierungshilfen zur Umsetzung des Betreuungsrechts" hat der Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten in seiner Sitzung vom 31.08.2005 bis 02.09.2005 beschlossen. Sie wurden in der Mitgliederversammlung der BAGüS vom 23. bis 25.05.2005 in Mainz verabschiedet. Sie sollen den Mitgliedern bei ihren Beratungs- und Unterstützungspflichten nach dem Betreuungsrecht und den landesrechtlichen Vorschriften eine Orientierungshilfe sein.

### Mitglieder der BAGüS, die auch überörtliche Betreuungsbehörden sind:

- Senatsverwaltung f
  ür Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Berlin
- Senator f
  ür Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bremen
- Landesamt f
  ür Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus
- Behörde für Soziales und Familie, Amt für Soziales und Integration, Hamburg
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
- Landschaftsverband Rheinland, Köln
- Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig
- Landesamt f
  ür Soziales, Jugend und Versorgung, Mainz
- Landesamt f
  ür Soziales und Familie Th
  üringen, Meiningen
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster
- Kommunalverband f
  ür Jugend und Soziales Baden-W
  ürttemberg, Stuttgart

### Inhaltsverzeichnis 1

I. <u>Orientierungshilfen</u> <u>zum Anforderungsprofil der Betreuungsbehörden</u>

| I. | A.   | Einleitung   | Seite<br>4 |
|----|------|--|------------|
| I. | B.   | Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden  | 5          |
|    | 1.   | Unterstützung der Vormundschaftsgerichte und Beteiligung am Verfahren  |            |
|    | 1.1. | Unterstützung der Vormundschaftsgerichte   |            |
|    | 1.2. | Beteiligung am Verfahren   | 6          |
|    | 1.3. | Aufgaben nach anderen gesetzlichen Vorschriften  |            |
|    | 2.   | Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie<br>Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen | 6          |
|    | 3.   | Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes  | 7          |
|    | 4.   | Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten  | 8          |
|    | 5.   | Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften  |            |
| I. | C.   | Empfehlungen zur Ausstattung und Personalbemessung   | 8          |
|    | 1.   | Empfehlung zur Ausstattung   |            |
|    | 2.   | Empfehlung zur Personalbemessung   | 9          |
|    | 2.1. | Einzelbetrachtungen zu den Aufgabenbereichen   | 10         |
|    | 2.2. | Zusammenfassende Betrachtung   | 14         |
| I. | D.   | Anlagen  | 15         |
|    | 1.   | Berechnungsbeispiel zur Personalbemessung  |            |
|    | 2.   | Erhebungsbogen   | 16         |
|    | 3.   | Statistikbogen   | 17         |
|    | 4.   | Zu § 9 BtBG  | 18         |

\_

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$  Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die weibliche Schreibweise verzichtet, es sind beide Geschlechter gemeint.

| II. |    |      | Orientierungshilfen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen  | Seite |
|-----|----|------|---|-------|
| II. | A. |      | Gesetzliche Anerkennungsvoraussetzungen   | 22    |
|     |    | (1)  | Rechtliche Identität des Betreuungsvereins  |       |
|     |    | (2)  | Mitarbeiter   |       |
|     |    | (3)  | Geeignete Mitarbeiter   |       |
|     |    | (4)  | Ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter  | 23    |
|     |    | (5)  | Aufsicht des Betreuungsvereins  |       |
|     |    | (6)  | Weiterbildungsangebote  | 24    |
|     |    | (7)  | Versicherungspflicht des Betreuungsvereins  |       |
|     |    | (8)  | Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer  | 25    |
|     |    | (9)  | Einführung ehrenamtlicher Betreuer  | 26    |
|     |    | (10) | Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer   |       |
|     |    | (11) | Beratung ehrenamtlicher Betreuer sowie Bevollmächtigter   |       |
|     |    | (12) | Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen   | 27    |
|     |    | (13) | Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern  |       |
| II. | В. |      | Weitere Anerkennungsvoraussetzungen   | 27    |
|     |    | (1)  | Gemeinnützigkeit  |       |
|     |    | (2)  | Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit  | 28    |
|     |    | (3)  | Regelmäßige Rechenschaftslegung   |       |
|     |    | (4)  | Landesrecht   |       |
| II. | C. |      | Anlage<br>"Betreuungsrechtliche Fachaufsicht des Betreuungsvereines"<br>Anlage zu Ziff. A (5) der Orientierungshilfen | 29    |

### I. <u>Orientierungshilfen zum Anforderungsprofil</u> <u>der Betreuungsbehörden</u>

### I.A. Einleitung

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der Betroffenen und die erforderlichen Hilfen, die sich an deren Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren sollen, in den Mittelpunkt. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Anspruches bedarf es in der Kommune einer leistungsfähigen, bürgernahen Infrastruktur.

Der örtlichen Betreuungsbehörde werden strukturell steuernde Aufgaben (z.B. ein Sicherstellungsgebot für die Einführung und Fortbildung von Betreuern, die Förderung von Betreuungsvereinen, die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen) und einzelfallbezogene Steuerungsaufgaben (z.B. die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter vorsorgende Verfügungen und die Unterstützung der Vormundschaftsgerichte) zugewiesen.

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiger Stützpfeiler im Betreuungswesen einer Kommune und bedarf der Förderung, Unterstützung und Begleitung. Zu den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden gehört, die Gewinnung von ehrenamtlich engagierten Bürgern sowie der Aufbau und die Pflege eines Unterstützungsnetzes für bürgerschaftliches Engagement.

Die Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes trägt dazu bei, dass der Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag der Betreuungsbehörde wahrgenommen werden kann.

Die Betreuungsbehörde erfüllt eine wichtige Funktion im kommunalen Hilfesystem, indem sie die Öffentlichkeit über das Betreuungsrecht und Möglichkeiten der Vorsorge informiert und bei der Erschließung von vorrangigen Hilfen mit unterstützenden Hilfesystemen zusammen arbeitet.

Die erfolgreiche Erschließung anderer kommunaler Unterstützungssysteme im Vorfeld einer Betreuung trägt dazu bei, dass der Eingriff in die Autonomie Betroffener auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleibt.

Die Unterstützung der Vormundschaftsgerichte durch die Betreuungsbehörde trägt dazu bei, dass durch eine fachlich fundierte Sachverhaltsaufklärung die Erforderlichkeit einer Betreuung beurteilt wird und den Gerichten Entscheidungshilfen gegeben werden.

### I.B. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde

Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12.09.1990 (BGBl. I S.2002, 2025), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2005 (BGBl. I S.1073).

### Es ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

- 1. Unterstützung der Vormundschaftsgerichte und Beteiligung am Verfahren
- 2. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
- 3. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
- 4. Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- 5. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften.

### 1. Unterstützung der Vormundschaftsgerichte und Beteiligung am Verfahren

### 1.1. Unterstützung der Vormundschaftsgerichte

Die Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes, die Vormundschaftsgerichtshilfe, ist in der örtlichen Betreuungsbehörde der Arbeitsschwerpunkt.

### Mitteilungsmöglichkeit - § 7 BtBG

Die Behörde kann dem Vormundschaftsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

### Unterstützung der Vormundschaftsgerichte - § 8 Satz 1 bis 3 BtBG

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Vormundschaftsgericht durch die Sachverhaltsaufklärung, die Beteiligung/ Äußerungsmöglichkeit im Betreuungsverfahren und den Vollzug richterlicher Anordnungen. Sie schlägt dem Vormundschaftsgericht im Einzelfall geeignete Betreuer und Verfahrenspfleger vor.

### Berufsbetreuer - § 8 Satz 4 BtBG, § 1897 Abs. 7 Satz 1 und 2 BGB

Schlägt die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Gerichts einen Betreuer vor, teilt sie dem Gericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit - § 8 Satz 4 BtBG.

Wird eine Person erstmals als Berufsbetreuer bestellt, soll das Gericht die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und dazu anhören, ob dem Bewerber in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung ausgeübt werden können - § 1897 Abs. 7 Satz 1 BGB.

Die Betreuungsbehörde fordert bei der erstmaligen berufsmäßigen Bestellung die Person auf, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen - § 1897 Abs. 7 Satz 2 BGB.

# Mitteilungspflicht - § 10 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)

Der Berufsbetreuer hat der Betreuungsbehörde für das Kalenderjahr die Zahl der geführten Betreuungen, aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heimes, und den erhaltenen Geldbetrag offen zulegen. Die Behörde ist berechtigt und auf Verlangen des Gerichts verpflichtet, diese Mitteilung dem Vormundschaftsgericht zu übermitteln.

### 1.2. Beteiligung am Verfahren

# Äußerung gegenüber dem Gericht im Betreuerbestellungsverfahren - § 68a Satz 1 FGG

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts ist der Behörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### Bekanntmachung der Entscheidung - § 69a Abs. 2 FGG

Die Entscheidung des Gerichts ist der Behörde bekannt zu machen, wenn ihr im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde oder es sich um die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts handelt.

### Beschwerderecht - § 69g Abs. 1 FGG

Gegen die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen oder die Ablehnung einer Bestellung oder gegen die Anordnung oder Ablehnung eines Einwilligungsvorbehalts hat die Behörde ein Beschwerderecht.

# Äußerung gegenüber dem Gericht im Unterbringungsverfahren - § 70d FGG

Die Betreuungsbehörde hat das Recht, sich gegenüber dem Vormundschaftsgericht vor Anordnung einer Unterbringung zu äußern.

### Vollzugshilfe - §§ 68 ff FGG

Die Betreuungsbehörde ist nach den §§ 68 ff FGG verpflichtet, auf gerichtliche Weisung Betroffene zur persönlichen Anhörung und zur Untersuchung durch den Sachverständigen vorzuführen (Vorführung des Betroffenen im gerichtlichen Verfahren zur persönlichen Anhörung bzw. zur Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks, zur Untersuchung für die Begutachtung, zur Unterbringung und Beobachtung zur Vorbereitung des Gutachtens, zum Vollzug der Unterbringung.

# Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses - §§ 1802 Abs. 3, 1908i Abs. 1 BGB

Ist das durch einen Betreuer eingereichte Vermögensverzeichnis ungenügend, hat die Betreuungsbehörde auf Anordnung des Gerichts ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

### 1.3. Aufgaben nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Die Aufgaben, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden nach § 9 BtBG der örtlichen Betreuungsbehörde zugewiesen. (s. D.3. - Anlage zu § 9 BtBG).

# 2. <u>Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen - § 6 Abs. 2 bis 6 BtBG</u>

Die Beratung einzelner Personen zu allgemeinen Fragen über vorsorgende Verfügungen (Vollmachten und Betreuungsverfügungen) fällt in den Beratungsbereich der Betreuungsbehörde. Mit der 2. Novellierung des Betreuungsrechts wird der

Betreuungsbehörde darüber hinaus die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen übertragen. Die Betreuungsbehörde hat zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen geeignete Beamte und Angestellte zu bestellen.

### 3. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes

Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes ist: Planung, Koordinierung- und Steuerung, Qualitätsmanagement und Evaluation, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

### Dazu gehören die:

### Einführung und Fortbildung der Betreuer - § 5 BtBG

Die Betreuungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zur Fortbildung vorhanden ist.

### Anregung und Förderung von freien Organisationen - § 6 Abs. 1 Satz 1 BtBG

Die Betreuungsbehörde hat die Tätigkeit von Personen und Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger zu fördern und anzuregen, dieses bezieht sich nicht nur auf die finanzielle Förderung. Die Betreuungsbehörde hat mit den Betreuungsvereinen und anderen Gruppierungen zusammenzuarbeiten. Hierzu gehören die Öffentlichkeitsarbeit, die Anregung zur Gründung von Betreuungsvereinen, die Unterstützung und Förderung der Betreuungsvereine, die Anregung und Förderung von sonstigen privaten Organisationen oder Einzelpersonen zugunsten Betreuungsbedürftiger.

# Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen - § 6 Abs. 1 Satz 2 BtBG

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen. Sie kann dies durch eine entsprechende Förderung von Betreuungsvereinen gewährleisten.

# Gewinnung von Betreuern - § 8 Satz 2 BtBG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 BtBG und § 1897 Abs. 7 BGB

In Unterstützung des Vormundschaftsgerichts hat die Behörde nach § 8 Satz 2 BtBG geeignete Betreuer zu gewinnen. Dies bezieht sich nicht nur auf den Einzelfall. Hierzu gehört insbesondere die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern durch Öffentlichkeitsarbeit. Die Netzwerkarbeit der Betreuungsbehörde wird durch Zusammenwirken aller im Betreuungswesen Beteiligten wahrgenommen.

### Durch Landesrecht können weitere Aufgaben hinzukommen, insbesondere

Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften,

Mitarbeit in überörtlichen Arbeitsgemeinschaften,

Mitwirkung bei der Anerkennung von Betreuungsvereinen,

Mitwirkung beim Widerruf der Anerkennung von Betreuungsvereinen,

Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder.

### 4. Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

# Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten – § 4 1. Halbsatz BtBG

Die Betreuungsbehörde berät und unterstützt die Betreuer und Bevollmächtigten auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

# Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Erstellung des Betreuungsplanes - § 4 2. Halbsatz BtBG in Verbindung mit § 1901 Abs. 4 Satz 2 und 3 BGB

Berufsbetreuer haben den Anspruch, von der Betreuungsbehörde bei der vom Vormundschaftsgericht angeordneten Erstellung eines Betreuungsplanes unterstützt zu werden.

### Vollzugshilfe - § 70g Abs. 5 FGG

Die Betreuungsbehörde hat Betreuer sowie Bevollmächtigte bei der zivilrechtlichen Unterbringung zu unterstützen und kann dazu polizeiliche Hilfe anfordern.

### 5. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

### Führung von Betreuungen - §§ 1897, 1900 Abs. 4 BGB

Die Betreuungsbehörde ist – im Gegensatz zu allen anderen Betreuern - rechtlich verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen. Die Behörde ist somit "Ausfallbürge" für den Fall, dass kein anderer Betreuer geeignet und bereit ist, sich bestellen zu lassen.

### Übernahme von Verfahrenspflegschaften - § 67 FGG

Die Bestellung eines Mitarbeiters der Betreuungsbehörde zum Verfahrenspfleger ist wegen der gegebenen Interessenkollision strittig. Die Behörde ist gleichzeitig selbständige Verfahrensbeteiligte mit eigenem Beschwerderecht.

### I.C. Empfehlungen zur Ausstattung und zur Personalbemessung

### 1. Empfehlung zur Ausstattung

### **Organisationseinheit**

Die Betreuungsbehörde ist als eigenständige Organisationseinheit einzurichten. Ihr sollen Mittel für Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung und sonstige Sachkosten zur Verfügung stehen.

#### **Postverkehr**

Der Postverkehr der Betreuungsbehörde, insbesondere der Aktenversand von und zum Vormundschaftsgericht, ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu organisieren.

### Datensicherheit / Umgang mit personenbezogenen Daten

Die gesetzlichen Bestimmungen im Bundesdatenschutzgesetz bzw. den Datenschutzgesetzen der Länder sind in den örtlichen Betreuungsbehörden unter Be-

rücksichtigung der besonders schutzbedürftigen Daten anzuwenden.

### Statistische Erfassung / Technische Ausstattung

Zur Qualitätssicherung, Dokumentation und zum Controlling ist die statistische Erfassung der wichtigsten Daten zu empfehlen. Eine entsprechende technische und personelle Ausstattung der Betreuungsbehörde ist dazu erforderlich.

### Qualifikation der Mitarbeiter der Betreuungsbehörde

Der Orientierungsrahmen für die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter der Betreuungsbehörde sollte der Fachhochschulabschluss, insbesondere der Fachrichtung Sozialarbeit/ Sozialpädagogik oder Verwaltung sein.

### **Fortbildung**

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenzen der Mitarbeiter der Betreuungsbehörde hat die Kommune dafür Sorge zu tragen, dass Fortbildungsangebote durch die Mitarbeiter genutzt werden können.

### **Personelle Grundausstattung**

Die personelle Grundausstattung einer örtlichen Betreuungsbehörde sollte aus mindestens zwei Vollzeitstellen für die Sachbearbeitung bestehen.

### 2. Empfehlung zur Personalbemessung

Die Orientierung der Ausstattung einer örtlichen Betreuungsbehörde an dem Merkmal der Bevölkerungszahl ist problematisch, denn sie lässt u.a. die Faktoren Betreuungsdichte und Fallzahlentwicklung sowie die tatsächliche Inanspruchnahme der Behörde durch Dritte (z.B. durch das Gericht) unberücksichtigt. Es wurde daher ein Verfahren gewählt, das Erfahrungswerte aus Betreuungsbehörden und neue Aufgaben und Aufgabenzuwächse berücksichtigt.

Die wesentlichen Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden werden den fünf Aufgabenbereichen

- 1. Unterstützung der Vormundschaftsgerichte und Beteiligung am Verfahren
- 2. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
- 3. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
- 4. Beratung, Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- 5. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften zugeordnet.

Der Aufgabenbereich "Unterstützung der Vormundschaftsgerichte und Beteiligung am Verfahren" macht in der Regel die Haupttätigkeit der örtlichen Betreuungsbehörde aus. Der Aufgabenbereich "Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen" wird von Bürgern zunehmend nachgefragt. Diesen beiden Aufgabenkomplexen werden Zeitwerte zugrunde gelegt, die in der kommunalen Praxis ermittelt wurden. Nach Feststellung der Fallzahlen kann so die Arbeitszeit für diese Basisbereiche ermittelt werden. Für die anderen Aufgabenkomplexe der Behörde werden auf der Grundlage der

ermittelten Basiswerte prozentuale Zeitanteile festgelegt. Somit kann der Personalbedarf einer örtlichen Betreuungsbehörde ermittelt werden.

Die Aufgabenbereiche 1 bis 4 ergeben 100% der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde. Der für den 5. Aufgabenbereich "Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften" erforderliche Personalbedarf ist zusätzlich zu ermitteln.

### 2.1. Einzelbetrachtungen zu den Aufgabenbereichen

# 1. Aufgabenbereich: Unterstützung der Vormundschaftsgerichte und Beteiligung am Verfahren

Die Unterstützung der Vormundschaftsgerichte, die Vormundschaftsgerichtshilfe, ist der Arbeitsschwerpunkt einer Betreuungsbehörde.

In der Praxis der Betreuungsbehörden wird dieser Tätigkeitsbereich unterschiedlich ausdifferenziert. Hier zugrunde gelegt wird die Differenzierung nach

- Erstverfahren,
- Wiederholungsverfahren,
- Zuführung zur Unterbringung, Vorführung zur Anhörung,
- Andere Verfahren.

Betreuungsbehörden haben – in unterschiedlichen Verfahren und im Ergebnis mit unterschiedlichen Werten - die für diese Tätigkeiten notwendigen Arbeitszeiten ermittelt. Die unterschiedlichen Werte begründen sich z.T. in unterschiedlichen qualitativen und quantitativen Standards der Bearbeitung, z.T. auch mit unterschiedlichen Wegezeiten.

Für die erstmalige Beteiligung der Behörde in einem gerichtlichen Betreuungsverfahren hat sich ein Zeitaufwand zwischen 7 und 9 Stunden herausgebildet. Die anderen einzelfallbezogenen Tätigkeiten in diesem Zusammenhang sind geringer zu veranschlagen (4 bis 5 Stunden).

Eine Darstellung der Einzelaufgaben und der Zeitbemessung im Erst- oder Wiederholungsverfahren, in der Zuführung zur Unterbringung oder Vorführung zur Anhörung und der anderen Verfahren ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

| Aufgabe:<br>Unterstützung der<br>Vormundschaftsge-<br>richte und Beteiligung<br>am Verfahren  | Inhalte der Einzelaufgabe   | Stundenumfang<br>der Einzelauf-<br>gabe |
|---|---|---|
| Betreuungsverfahren<br>als Erstverfahren  | <ul> <li>Umfängliche Ermittlung des Sachverhalts,</li> <li>Gesprächsführung mit Beteiligten (Betroffener,<br/>Angehörige, persönliches Umfeld, Einrichtungen,<br/>Ärzte, Soziale Dienste, Behörden etc.),</li> <li>Erarbeitung einer Stellungnahme aus den Ermittlungsergebnissen,</li> <li>Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Betreuers und Mitteilung über den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen,</li> <li>Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers,</li> <li>evtl. Mehrfachbesuche bei dem Betroffenen und Vorstellung des Betreuers,</li> <li>Beteiligung an der gerichtlichen Anhörung des Betroffenen,</li> <li>Wahrnehmung des Beschwerderechts nach § 69g FGG.</li> </ul> | 8 Stunden                               |
| Betreuungsverfahren<br>als Wiederholungsver-<br>fahren  | Grundstock wie Erstverfahren<br>Ablauf wie Erstverfahren,<br>(die Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten - daher geringerer Ermittlungsaufwand).  | 5 Stunden                               |
| Unterbringungsverfahren wie zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB, unterbringungsähnliche Maßnahme nach § 1906 Abs.4 BGB, Stellungnahmen zu Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen. | <ul> <li>Grundstock wie Wiederholungsverfahren</li> <li>Betreuungsbehörde als Beteiligte</li> <li>Anhörung zur Unterbringung</li> <li>Abgabe von Stellungnahmen an das Vormundschaftsgericht hinsichtlich der Notwendigkeit der Unterbringung oder der unterbringungsähnlichen Maßnahme.</li> <li>(Die Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten - auch bzgl. Unterbringung).</li> </ul>   | 4 Stunden                               |
| Vorführung zur Anhö-<br>rung, Vorführung zur<br>Begutachtung  | Grundstock wie Wiederholungsverfahren.<br>Recherche hinsichtlich der Absicherung der Maßnahmen.<br>Vornahme der Maßnahmen.  | 5 Stunden                               |
| Andere Verfahren  | Hierunter fallen Verfahren, die sich aus § 9 BtBG ergeben, wie z.B. die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach § 1802 Abs.3 BGB.   | 4 Stunden                               |

# 2. Aufgabenbereich: Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

Unter den Aufgabenbereich fallen die Beratung einzelner Personen zu allgemeinen Fragen über Vollmachten oder Betreuungsverfügungen und die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Die Aufgabe bildet in der Berechnung zur Personalbemessung einen Basiswert.

Eine Darstellung der Einzelaufgaben und der Zeitbemessung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen und der Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

| Aufgabe: Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Be- glaubigung von Unterschriften und Handzeichen | Inhalte der Einzelaufgabe   | Stun-<br>denum-<br>fang der<br>Einzelauf<br>gabe |
|--|---|--|
| Einzelfallbezogene Aufklärung und<br>Beratung über Vollmachten und<br>Betreuungsverfügungen                            | Beratungsgespräch im Einzelfall zu allgemeinen Fragen von Vollmacht und Betreuungsverfügung.  | 30 Minuten                                       |
| Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens unter Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung                   | <ul> <li>Belehrung über Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörde.</li> <li>Prüfung der Identität über Vorlage eines Personaldokuments.</li> <li>Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des zu unterzeichnenden Papiers.</li> <li>Fertigung des Prüfvermerks mit den entsprechenden Inhalten.</li> <li>Vornahme der Beglaubigung.</li> <li>Fertigung eines Beglaubigungsprotokolls (wer ist erschienen, Datum, Uhrzeit, Belehrungsinhalt etc.):</li> <li>Ggf. wenn gewünscht, Fertigung von Kopien mit amtlicher Beglaubigung (Beglaubigung der inhaltlichen Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original).</li> <li>Kassentechnische Umsetzung des Gebühreneinzugs (ggf. Erstellung des Gebührenbescheides,</li> <li>Begründung bei Erlass der Gebühren Billigkeitsprüfung – etc.).</li> </ul> | 30 Minuten                                       |

### **Empfehlung:**

Auf der Grundlage der tatsächlichen Fallzahlen für die "Unterstützung der Vormundschaftsgerichte und Beteiligung am Verfahren" und für die "Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen" kann so die not-

wendige Arbeitszeit für diese Aufgaben berechnet werden.

Empfohlen wird, den ermittelten Stundenwert mit 65 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde anzusetzen. Dieser ermittelte zeitliche Bedarf ergibt den Basiswert für die anderen Aufgabenbereiche.

# 3. Aufgabenbereich: Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehörden-gesetzes

Unter Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes werden alle nicht einzelfallbezogenen Aufgaben der Planung, Koordinierung- und Steuerung, des Qualitätsmanagements und der Evaluation, der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zusammengefasst.

Dazu gehören Aufgaben wie die Anregung und Förderung von freien Organisationen, die nicht einzelfallbezogene Einführung, Fortbildung und Gewinnung von Betreuern, die Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und andere Aufgaben auf kommunaler Ebene für das Gesamtsystem (Beispiele: Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft, Mitarbeit in überörtlichen Arbeitsgemeinschaften, Mitwirkung bei der Anerkennung oder beim Widerruf der Anerkennung von Betreuungsvereinen, Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder, Förderung der Zusammenarbeit von Institutionen und Einzelpersonen der kommunalen Praxis im Umfeld von Betreuungen, z.B. Gerichte, Soziale Dienste und Dienstleistende, Betreuer usw.).

### **Empfehlung:**

Für die Gesamtheit der Aufgabe "Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes" wird ein Zeitanteil von 20 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde als sachgerecht angesehen.

# 4. Aufgabenbereich: Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

Unter den Aufgabenbereich fallen die Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie deren Unterstützung bei der zivilrechtlichen Unterbringung.

Die Betreuungsbehörde hat ein bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungsangebot vorzuhalten, um Betreuern und Bevollmächtigten Handlungs- und Entscheidungsalternativen aufzuzeigen und Unterstützungsmöglichkeiten zu erschließen. Ein ausreichendes Angebot gibt insbesondere den ehrenamtlichen Betreuern und den Bevollmächtigten die Sicherheit, bei den vielschichtigen Problemen aus der Führung einer Betreuung oder Vollmachtsausübung professionelle Hilfestellung zu erhalten.

Zum Aufgabenbereich gehört auch die Unterstützung von Betreuern bei der Betreuungsplanung.

### **Empfehlung:**

Zur Sicherstellung des Aufgabenbereichs der Beratung und Unterstützung von Betreuerinnen und Betreuern wird ein Zeitanteil von 15 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde empfohlen.

### 5. Aufgabenbereich: Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

Wenn die Betreuungsbehörde vom Gericht bestellt wird, ist sie rechtlich verpflichtet, die Betreuung als Institution zu übernehmen. Die Bestellung der Behörde als Institution kann sich auf die Fälle beschränken, bei denen wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Institution als Betreuer gefragt ist oder auf die Fälle, die besonders eilbedürftig sind. Der dafür erforderliche Zeitanteil sollte sich nach dem Stundenansatz berechnen, der einem Berufsbetreuer für die Führung von Betreuungen nach

### 2. 2. Zusammenfassende Betrachtung

§ 5 VBVG zugestanden wird.

Auf der Basis der bisherigen Überlegungen kann unter Zugrundelegung von Nettoarbeitszeiten das personelle Ausstattungsprofil einer Betreuungsbehörde berechnet werden.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) legt als Erfahrungswert im Bereich der Verwaltung 1.577 Stunden Jahresarbeitszeit bei 38,5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit zugrunde. Unter Berücksichtigung einer Rüstzeit von 10 % kann von einer Nettojahresarbeitszeit von 1.420 Stunden ausgegangen werden.<sup>2</sup>

In den Empfehlungen des Deutsche Städtetages<sup>3</sup> zur Jahresarbeitszeit der Mitarbeiter von Betreuungsbehörden wird bei einem Angestellten bei 15 % Rüstzeit von einer Nettojahresarbeitszeit von 1.340 Stunden ausgegangen.

Berechnung nach Angaben des Referates Pflegesatzangelegenheiten und Controlling des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen.

<sup>3</sup> Deutscher Städtetag (Hrsg.): Hinweise und Empfehlungen zum neuen Betreuungsgesetz, DST- Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 25, Köln 1991.

### I. D. Anlagen

### 1. Anlage: Berechnungsbeispiel zur Personalbemessung

### **Beispiel**

Eine örtliche Betreuungsbehörde hat in einem Jahr durchschnittlich

| 100 | Einzelfallbezogene Aufklärungen und   | Х | 0,5 | Stunden | = | 50    | Stunden |
|-----|---|---|-----|---------|---|-------|---------|
|     | Beratungen über Vollmachten und Betreuungsverfügungen   |   |     |         |   |       |         |
| 150 | Beglaubigungen der Unterschrift oder<br>des Handzeichens unter Vorsorge-<br>vollmachten oder Betreuungsverfü-<br>gungen | х | 0,5 | Stunden |   | 75    | Stunden |
| 500 | Erstverfahren   | х | 8   | Stunden | = | 4.000 | Stunden |
| 450 | Wiederholungsverfahren  | х | 5   | Stunden | = | 2.250 | Stunden |
| 65  | Verfahren i.R. der Stellungnahmen zur Unterbringung   | Х | 4   | Stunden | = | 260   | Stunden |
| 20  | Verfahren i.R. der Vorführung/ Zuführung  | х | 5   | Stunden | = | 100   | Stunden |
| 5   | Andere Verfahren  | Х | 4   | Stunden | = | 20    | Stunden |
|     |   |   |     |         |   | 6.755 | Stunden |

### Mitarbeiter- Richtwert- Berechnung:

| Gesamtstundenumfang gemäß o.g. Aufgaben im Rahmen der Basiswerte:   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. Unterstützung der Vormundschaftsgerichte und Beteiligung am Verfah-  | 6.755,00 Stunden            |
| ren   |                             |
| 2. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen = 65 %   |                             |
| = 65 %  |                             |
| <ul> <li>3. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes</li> <li>4. Beratung, Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten</li> <li>= 35 %</li> </ul> | 3.637,00 Stunden            |
| - 66 76   |                             |
| Betreuungsführung   | 1.000,00 Stunden            |
| = nach Stundenansatz § 5 VBVG   |                             |
| Gesamtstundenumfang / Jahr =  | 11.792 Stunden              |
| It. Jahresrichtwert / Sachbearbeiter  | 1.420,00 Stunden            |
| z.B. 1.420 Stunden oder 1.340 Stunden   | //                          |
|   | 1.340,00 Stunden            |
| erforderliche Sachbearbeiterstellen zur Absicherung   | 8,3 Vollzeitstellen         |
| und Wahrnehmung o.g. Aufgaben   | oder<br>8.8 Vollzeitstellen |
|   | o.o vunzenstenen            |

### 2. Anlage: Erhebungsbogen

| Betreuungsbehörde<br>Jahr:   |  |                                  |                                       |
|--|--|----------------------------------|---------------------------------------|
|  |  |                                  |                                       |
| Aufgabenbereich: Unterstützung der   |  |                                  |                                       |
| Einzelaufgaben der Vormundschafts-<br>gerichtshilfe:   | A. Umfang der Ein-<br>zelaufgabe<br>in Stunden | B. Anzahl der Ver-<br>fahren     | C. ermittelte Stunden:<br>A x B = C   |
| Betreuungsverfahren als Erstverfahren  | 8 Stunden                                      |                                  |                                       |
| Betreuungsverfahren als Wiederho-<br>lungsverfahren  | 5 Stunden                                      |                                  |                                       |
| Unterbringungsverfahren  | 4 Stunden                                      |                                  |                                       |
| Vorführung zur Anhörung, Vorführung<br>zur Begutachtung  | 5 Stunden                                      |                                  |                                       |
| Andere Verfahren   | 4 Stunden                                      |                                  |                                       |
| Aufgabenbereich: Aufklärung über Vorn Unterschriften und Handzeichen. Einzelaufgaben der Aufklärung über | D. Umfang der Ein-                             | E. Anzahl der Bera-              | F. ermittelte Stun-                   |
| Vollmachten und Betreuungsverfügungen:   | zelaufgabe in Stun-<br>den                     | tungen<br>/Beglaubigungen        | den:<br>D x E = F                     |
| Aufklärung und Beratung  | 0,5 Stunden                                    |                                  |                                       |
| Beglaubigung von Unterschrif-<br>ten/Handzeichen   | 0,5 Stunden                                    |                                  |                                       |
| Summe C + F = G<br>= 65 % der Gesamtarbeitszeit:   | 0,0 Standen                                    |                                  | G                                     |
|  | Anteil aus Summe G in %                        |                                  |                                       |
| Aufgabenbereich:<br>Netzwerkarbeit zum Vollzug des<br>Betreuungsbehördengesetzes <sup>4</sup>            | 20 %   |                                  | Н                                     |
| Aufgabenbereich:<br>Beratung und Unterstützung von<br>Betreuern und Bevollmächtigten <sup>5</sup>        | 15%  |                                  | J                                     |
| Aufgabenbereich:   | nach Stundenansatz                             |                                  | K                                     |
| Führung von Betreuungen  | § 5 VBVG                                       |                                  |                                       |
| Summe G + H + J +K = L<br>L = Gesamtarbeitszeit  |  |                                  | L                                     |
| Sachbearbeiterbedarf<br>bei Zugrundelegung einer Jahresarbe<br>Stunden oder 1.340 Stunden / Vollzei      |  | L : 1.420<br>oder<br>L : 1.340 = | Sachbearbeiter-<br>stellen / Vollzeit |

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bei darüber hinausgehendem Bedarf wird eine differenzierte Einzelaufstellung der Aufgabenbereiche empfohlen.

# 3. Anlage: Statistikbogen Jahr:

| Janr:   | Annahl day Vayfahyan                     |
|---|--|
| Unterstützung der Vormundschaftsgerichte und Beteiligung am Verfahren                                       | Anzahl der Verfahren                     |
|   |  |
| Betreuungsverfahren als Erstverfahren   |  |
| Betreuungsverfahren als Wiederholungsverfahren  |  |
| Unterbringungsverfahren   |  |
| Vorführung zur Anhörung, Vorführung zur Begutachtung  |  |
| Andere Verfahren  |  |
| Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen | Anzahl der Beratungen/<br>Beglaubigungen |
| Aufklärungen und Beratungen   |  |
| Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen   |  |
| Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes   | Anzahl der Veranstaltungen               |
| Vorträge und Veranstaltungen zum Betreuungsrecht  |  |
| Vorträge und Veranstaltungen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen                               |  |
| Einführung und Fortbildung von Betreuern  |  |
| Gewinnung von Betreuern   |  |
| - Anzahl der neu geworbenen ehrenamtlichen Betreuer (außer Angehörige)                                      |  |
| Geschäftsführung / Mitarbeit in Gremien usw.  |  |
| Sonstige Veranstaltungen  |  |
| Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten   | Anzahl der Fälle                         |
| Beratung und Unterstützung von Betreuern  |  |
| Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten   |  |
| Vollzugshilfe - Unterstützung bei Unterbringungen durch Betreuer  |  |
| Vollzugshilfe - Unterstützung bei Unterbringungen durch Bevollmächtigte                                     |  |
| Beratung und Unterstützung von Betreuern bei der Betreuungsplanung  |  |
| Führung von Betreuungen   | Anzahl der Fälle                         |
| Fallzahl am 01.01. des Jahres   |  |
| Aufhebungen, Abgaben  |  |
| Neufälle  |  |
| Fallzahl am 31.12. des Jahres   |  |
| Gesamtzahl der im Jahr geführten Fälle  |  |

### 4. Anlage Zu § 9 BtBG - Weitere Aufgaben der Behörden 5

### § 9 BtBG

Die Aufgaben, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.

Seit Einführung des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zum 01.07.2005 (BGBI. Nr. 23, S.1073) haben Behörden folgende weitere Aufgaben wahrzunehmen bzw. sind Behörden an Betreuungsverfahren beteiligt:

1. § 1792 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz i.V.m. § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB: Die Behörde kann als Gegenvormund bestellt werden. Bei Bestellung der Behörde als Gegenvormund sind die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten zu beachten.

### 2. § 1802 Abs. 2 und 3 BGB:

Die Behörde hat bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses durch den Betreuer einen Beamten zur Hilfestellung bereitzuhalten, sofern der Betreuer die Unterstützung wünscht. Gleichzeitig kann das Vormundschaftsgericht bei Erstellung eines ungenügenden Vermögensverzeichnis anordnen, dass die Behörde das Verzeichnis aufnimmt.

3. § 1887 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 1895 i.V.m. § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB:
Die Behörde soll einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt als Betreuer stellen,
wenn eine andere geeignete Person als Betreuer bestellt werden kann und dies
dem Wohl des Betreuten dient.

### 4. § 1897 Abs. 2 Satz 2 BGB:

Ein Mitarbeiter der Behörde darf nur zum Betreuer bestellt werden, wenn die für ihn zuständige Behörde ihre Einwilligung dazu erklärt hat.

### 5. § 1897 Abs. 7 BGB:

Vor der erstmaligen Bestellung eines Betreuers als Berufsbetreuer soll das Vormundschaftsgericht die Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VBVG 2. Alternative zu treffenden Feststellungen anhören. Gleichzeitig soll die Behörde die ausgewählte Person auffordern, ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

### 6. § 1900 Abs. 4:

Die Behörde überträgt die Wahrnehmung der Aufgaben aus der ihr übertragenen Betreuung auf einzelne Mitarbeiter. Die Abs. 2 und 3 gelten dabei entsprechend.

### 7. § 1901 BGB:

.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Übernommen aus: Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht, Nomos Verlag, Baden-Baden 2006.

Die Behörde hat bei der Übertragung von Betreuungen auf sie selbst die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der Führung von Betreuungen wahrzunehmen.

### 8. § 1908 b Abs. 4 BGB:

Die Behörde hat das Recht, die Entlassung eines Behördenbetreuers zu beantragen. Hierbei handelt es sich um die Entlassung des als Einzelbetreuer bestellten Behördenmitarbeiters.

§ 10 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG):
 Bis zum 30.06.2005 im § 1908k BGB geregelt. Die Behörde

Bis zum 30.06.2005 im § 1908k BGB geregelt. Die Behörde hat die entsprechenden Meldungen der Berufsbetreuer entgegenzunehmen. Gleichzeitig kann sie die Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit der Angaben verlangen. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts verpflichtet, diese Mitteilung an das Vormundschaftsgericht zu übermitteln.

### 10. § 67 FGG:

Ob die Behörde als Verfahrenspfleger bestellt werden kann, ist zumindest nicht per Gesetz ausgeschlossen. Folgt man dem Grundsatz wie bei der Betreuerbestellung, so ist zumindest im Fall dessen, dass keine geeignete natürliche Person als auch kein geeigneter Betreuungsverein vorhanden sind, die Behörde als letzte Ausweichmöglichkeit als Verfahrenspfleger zu bestellen<sup>6</sup>,<sup>7</sup>. Auf jeden Fall erhält die Behörde nach § 67 a Abs. 4 Satz 3 FGG keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz für ihren als Verfahrenspfleger bestellten Bediensteten.

### 11. § 68 Abs. 3 FGG:

Sofern sich der Betroffene entweder im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes weigert, persönlich zur Anhörung zu erscheinen, kann das Vormundschaftsgericht die Behörde auffordern, den Betroffenen vorzuführen. Der Gesetzgeber hat dabei nicht die Beteiligung entsprechender Vollzugsorgane vorgesehen, sondern diese Aufgabe direkt der Behörde zugewiesen, die den sachgerechten Umgang mit den Betroffenen in schwierigen Situationen a. G. vorhandenen Personals mit der entsprechenden Ausbildung im Umgang mit psychisch Kranken oder behinderten Menschen gewährleistet<sup>8</sup>.

### 12. § 68 a FGG:

Die Behörde erhält Gelegenheit zur Äußerung zur der Bestellung eines Betreuers oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes, wenn das Vormundschaftsgericht ihr dazu Gelegenheit gibt. Die Behörde hat sich demnach nur zu äußern, wenn das Vormundschaftsgericht an die Behörde diesbezüglich herantritt. Das Vormundschaftsgericht hat dann die Behörde heranzuziehen, wenn entweder der Betroffene es wünscht oder aber das Vormundschaftsgericht die Äußerung für sachdienlich hält.

-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bienwald, Betreuungsrecht, Kommentar zum BtG, BtBG einschl. BtÄndG, § 9 BtBG, Rn 3.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> In der weiteren Auseinandersetzung dazu vgl. FamRZ 4/2005, 304/305.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> BT-Drucksache 11/4528, S. 173.

### 13. § 68 b Abs. 3 FGG:

Die Behörde kann durch das Vormundschaftsgericht per Anordnung aufgefordert werden, den Betroffenen zur das Gutachten vorbereitenden Untersuchung vorzuführen. Hierbei führt sie eine ihr direkt zugewiesene Aufgabe durch, wonach sie dann auch die Kosten zu tragen hat<sup>9</sup>.

### 14. § 68 b Abs. 4 FGG:

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dass die Behörde den Betroffenen zur Vorbereitung des Gutachtens zur Beobachtung und der damit zusammenhängenden Unterbringung vorführt (s. A. Nr. 13).

### 15. § 69 a Abs. 2 FGG:

Der Behörde sind die Entscheidungen über die Betreuerbestellung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat unabhängig von der Beteiligung der Behörde bei der Äußerung zum Verfahren zu erfolgen.

### 16. § 69c Abs. 2 FGG:

Sofern der Betroffene gegen die Auswahl der Person, der die Behörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, eine Entscheidung beantragt hat, kann das Vormundschaft von der Behörde verlangen, eine andere Person zu benennen. Dies trifft nur dann zu, wenn bei der Auswahl nicht dem Vorschlag des Betroffenen entsprochen wurde, ohne dass dafür gewichtige Gründe vorliegen, oder aber wenn die durch die Behörde vorgeschlagene Person dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft.

### 17. § 69 d Abs. 3 FGG:

Für die Fälle der Einwilligung eines Betreuers in die Sterilisation nach § 1905 BGB erhält die Behörde wie nach §§ 68a und 69a Abs. 2 Satz 2 FGG die Gelegenheit zur Äußerung sowie in diesen Fällen das Recht auf Bekanntgabe der Entscheidung an diese.

### 18. § 69g Abs. 1 FGG:

Der Behörde steht gegen die Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes sowie gegen die Ablehnung der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes die Beschwerde zu.

### 19. § 69i FGG:

In § 69i FGG sind die Beteiligungen der Behörden in den weiteren verschiedenen betreuungsrechtlichen Verfahren wie z. B. der Bestellung von Betreuern, der Erweiterung, der Einschränkung der Aufgabenkreise oder aber der Neubestellung eines Betreuers a. G. § 1908c BGB benannt.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Zur Frage der Abgrenzung zwischen Amthilfe nach § 12 FGG und eigener Durchführungszuständigkeit nach § 68b Abs. 3 FGG siehe LG Freiburg, 4 T 212/02, vom 14.10.2002.

20. § 69k FGG:

Die Regelung beinhaltet ein Mitteilungsrecht des Vormundschaftsgerichts für die Fälle, wo dieses die Mitteilung der Entscheidung an die betreffenden Behörden für erforderlich hält, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, Dritter oder der öffentlichen Sicherheit abzuwenden. Die Mitteilung der Entscheidung muss der Erfüllung der den Empfängern obliegenden gesetzlichen Aufgaben dienen. Das Gericht muss eine Güterabwägung zwischen dem Schutzinteresse des Betroffenen und dem öffentlichen Interesse vornehmen<sup>10</sup>.

21. §§ 70c; 70d; 70e Abs. 2; 70g Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, Abs. 5; 70h Abs. 3; 70i; 70k, 70m FGG:

Die Beteiligung der zuständigen Behörde wird im Unterbringungsverfahren ähnlich der im Betreuungsverfahren an sich geregelt.

Satz 2 verweist darauf, dass als zuständige Behörde i. S. anderer Vorschriften stets die örtliche Behörde anzusehen ist (BT-Drucksache 11/4528, S. 200).

\_

 $<sup>^{10}</sup>$  Bumiller/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 7. Auflage,  $\S$  69k, Rn 2.

# II. <u>Orientierungshilfen zur Anerkennung</u> von Betreuungsvereinen

### II. A. Gesetzliche Anerkennungsvoraussetzungen

Nach § 1908 f Abs. 1 BGB kann ein rechtsfähiger Verein (1) als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

- 1. eine ausreichende Zahl (4) geeigneter (3) Mitarbeiter (2) hat und diese beaufsichtigen (5), weiterbilden (6) und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern (7) wird,
- 2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht (8), diese in ihre Aufgaben einführt (9), fortbildet (10) und sie sowie Bevollmächtigte berät (11),
- 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert (12),
- 3. einen Erfahrungsaustausch (13) zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Gemäß § 1908 f Abs.3 kann Landesrecht weitere Voraussetzungen (14) für die Anerkennung vorsehen.

### (1) Rechtliche Identität des "Betreuungsvereines"

Der Gesetzeswortlaut des § 1908 f BGB verlangt für den Betreuungsverein die Rechtspersönlichkeit eines "eingetragenen Vereins" im Sinne der §§ 21 ff BGB.

Nicht relevant ist, ob der Betreuungsverein bzw. sein Träger Mitglied in einem Dachverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist.

### (2) Mitarbeiter

Hierunter sind Personen zu verstehen, die als Angestellte des Betreuungsvereines zu diesem im Rechtsverhältnis eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages stehen.

### (3) Geeignete Mitarbeiter

- a) Die Eignung für die Betreuertätigkeit in einem Betreuungsverein folgt für jeden einzelnen Mitarbeiter aus einer Gesamtwürdigung
  - seiner Persönlichkeit und
  - der bei ihm vorhandenen und nutzbaren Fachkenntnisse für die Herausforderungen der rechtlichen Betreuung. Diese werden durch die Berufsausbildung und

biographisch bedingte besondere Lebenserfahrungen und Wissenszuwächse indiziert.

b) Geeignet für die "Querschnittsarbeit", d.h. die Aufgaben gem. § 1908 f Abs. 1 Nr. 2, 2a und 3 BGB, ist eine Person, wenn sie über einen Fachhochschulabschluss, insbesondere der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

### (4) Ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter

Als ausreichend wird es angesehen, wenn zwei hauptamtliche Mitarbeiter tätig sind und sie gemeinsam mindestens eine Vollzeitstelle füllen.

### (5) Aufsicht des Betreuungsvereines

Hinsichtlich Inhalt und Umfang der Aufsicht des Betreuungsvereines ist zu unterscheiden zwischen:

- a) den unterschiedlichen Betreuungsrechtsverhältnissen:
- der Vereinsbetreuung gem. § 1900 BGB, wobei der Verein vom Gericht zum Betreuer bestellt wird und die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben einzelnen Personen überträgt,
- der persönlichen Bestellung eines Mitarbeiters durch das Gericht als Vereinsbetreuer gemäß § 1897 Abs. 1 und 2 BGB
- b) der Art der Aufsicht:
  - Dienstaufsicht und
  - Fachaufsicht als Arbeitgeber

Besondere Bedeutung hat die betreuungsrechtliche Fachaufsicht über die Betreuungstätigkeit.

#### **Grundsatz:**

Gemäß § 1837 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1908 i BGB obliegt die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Betreuer dem Vormundschaftsgericht.

Besonderheiten ergeben sich bei Betreuungen durch Betreuungsvereine bzw. deren Mitarbeiter aus 1857 a BGB in Verbindung mit § 1908 i BGB, wonach dem Betreuungsverein die nach § 1852 Abs. 2, 1853 und 1854 zulässigen Befreiungen zustehen. (vgl. hierzu: Anlage zu Ziff. 5, Nr. 1)

### Konsequenz:

Der insofern gelockerten Aufsicht des Vormundschaftsgerichts im Falle der Betreuung durch den Verein bzw. durch einen Vereinsbetreuer muss der Betreuungsverein dadurch Rechnung tragen, dass er eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion für diese Betreuungsfälle selber übernimmt und hierfür entsprechende Kontrollsysteme entwickelt. Diese sind verbindlich in einer Organisationsverfügung (Geschäftsordnung u.ä.) für alle Mitarbeiter festzuschreiben und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu dokumentieren.

(vgl. hierzu: Anlage zu Ziff. 5, Nr. 2)

Im Übrigen gelten für den Betreuungsverein als Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Dienstaufsicht über seine Mitarbeiter.

### (6) Weiterbildungsangebote

Der Betreuungsverein hat für seine hauptamtlichen Betreuer eine kontinuierliche Weiterbildung der Fachkräfte sicherzustellen. Dieser Verpflichtung entspricht er sowohl durch das Angebot eigener Fortbildungsveranstaltungen, als auch durch die Entsendung der Mitarbeiter zu externen Fortbildungsveranstaltungen.

Das Angebot von Fortbildungen des Vereines sowie die Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten durch die Betreuer sind zu dokumentieren und in den Jahresbericht aufzunehmen.

### (7) Versicherungspflicht des Betreuungsvereins

Gemäß § 1833 Abs. 1 BGB haften Betreuer und Gegenbetreuer gegenüber dem Betreuten für Schäden, die aus der schuldhaften Pflichtverletzung im Rahmen der Amtsführung resultieren.

- ⇒ Der Begriff Pflichtverletzung umfasst alle Verstöße gegen eine vom Gesetz oder Vormundschaftsgericht auferlegte Verpflichtung.
- ⇒ Als Maßstab des Verschuldens ist der des § 276 BGB anzuwenden.

Konsequenzen für die zwei hier maßgeblichen Betreuertypen (vgl. oben (5) a):

- a) Uberträgt ein Betreuungsverein, der vom Gericht zum Betreuer bestellt wird, die Betreuungsaufgaben einem Mitarbeiter, haftet der Verein für Schäden, die dieser Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dem Betreuten zufügt. Entsprechende Regelungen sind in der Satzung zu treffen.
- b) Diese Haftung des Vereins greift nicht, wenn nicht der Verein, sondern der Vereinsbetreuer persönlich zum Betreuer bestellt wurde. Ein Vereinsbetreuer muss für Schäden, die er im Rahmen seiner Betreuungstätigkeit verursacht, selber aufkommen.

Für die Betroffenen könnte dieses ein wirtschaftliches Risiko bedeuten, wenn ihnen nur der einzelne Vereinsbetreuer haften würde. Deswegen muss der Betreuungsverein die Mitarbeiter angemessen gegen Vermögens-, Personen- und Sachschäden versichern. (vgl. § 1908 f Abs. 1 BGB)

Unabhängig von dieser Regelung kann das Vormundschaftsgericht dem Betreuer aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die dem Betreuten zugefügt werden könnten, abzuschließen. (vgl. § 1837 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 1908 i Abs. 1 Satz 1)

Die Vereine können Haftpflichtversicherungskosten auf Grund des fehlenden Verweises in § 1908 e BGB auf § 1835 Abs. 2 BGB nicht geltend machen.

### (8) Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer

Dieser Punkt umreißt die zentrale Aufgabe des Betreuungsvereines, nämlich die Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörde bei dem Bemühen, ständig ein ausreichendes Angebot an Personen verfügbar zu haben, die bereit und in der Lage sind, kurzfristig rechtliche Betreuungen zu übernehmen.

Die Methoden zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sind nicht abschließend beschreibbar. Ihre Auswahl sollte jedem Betreuungsverein überlassen bleiben, denn er wird sich dabei im eigenen Interesse an den objektiven Erforderlichkeiten und verfügbaren Potenzialen orientieren, da vom Funktionieren dieser Maßnahmen letztlich seine Bestandslegitimation abhängt. Die nachfolgende Auswahl stellt lediglich eine nicht abschließende Zusammenschau typischer Instrumentarien zur Gewinnung und zum Erhalt eines geeigneten Betreuerstammes dar:

### a) Allgemeines Marketing

- Veröffentlichungen z.B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Amtsblatt, Internet o.ä.
- Werbung durch Annoncen in der Presse
- Entwicklung und Verteilung von Informationsmaterialien
- Vorträge in sozialen Einrichtungen und in öffentlichen Einrichtungen ( wie z.B. Volkshochschule o.ä.)
- Werbung durch persönliche Ansprache
- Zielgruppenorientierte Veranstaltungen
- Motivierung des bestehenden Betreuerstammes zur Übernahme weiterer Betreuungsfälle

### b) Pflege des bestehenden und potenziellen Betreuerstammes

- alternative Angebote zur Stärkung der Bindung zu Ehrenamtlichen im Wartestand, um diese potenziellen Betreuer nicht zu verlieren (z.B. Besuchsdienst bei Betreuten, Mitarbeit in anderen Projekten des Vereins oder "befreundeter Träger")
- Würdigung und Ehrung des ehrenamtlichen Engagements

### c) Netzwerkarbeit

Initiativen im Rahmen der Netzwerkarbeit sollten bedarfsorientiert zu allgemeinen und/oder speziellen Themen und Fragen in Abstimmung mit den örtlichen Betreuungsbehörden erfolgen.

- Kontakte des Querschnittsmitarbeiters zu allen mit dem Betreuungswesen befassten Personen und Stellen im Wirkungskreis des Betreuungsvereins knüpfen und pflegen
- Netzwerkpartner zusammenbringen (Arbeitsgruppen- und Gemeinschaften, Begegnungsmöglichkeiten schaffen)
- Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung in Fachfragen
- Gegenseitige emotionale Unterstützung (ermutigen, beraten)
- Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Zielerreichung
- persönliche Voraussetzungen für das Gelingen: Kompetenz, Engagement, Freundlichkeit, Offenheit, Zuverlässigkeit

### (9) Einführung ehrenamtlicher Betreuer

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- umfassende Beratung zu Möglichkeiten und Pflichten eines ehrenamtlichen Betreuers (dies betrifft z.B.: Haftungsfragen; faire Einschätzung des Zeitaufwandes u.ä.)
- Einschätzung der Geeignetheit der ehrenamtlichen Betreuer
- Einführung von Ehrenamtlichen und Vertrautmachen mit den Betreuungsaufgaben
- bei Bedarf, Präsenz bei der Herstellung des Erstkontaktes vor Ort
- Bereitstellung von Literatur und Informationsmaterial

### (10) Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- eigene Fortbildungen zu Grundlagen der Betreuungsführung
- eigene aufgabenspezifische Fortbildungen je nach Bedarf
- Vermittlung von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter

### (11) Beratung ehrenamtlicher Betreuer sowie Bevollmächtigter

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- persönliche Beratung und Begleitung
- Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten
- Gesprächsangebote zur Vermeidung von Überforderung und Frustration
- Unterstützung bei Schriftverkehr mit Gerichten, Behörden und anderen Stellen
- Unterstützung bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen sowie der Erstellung der Berichte an das Vormundschaftsgericht einschließlich der Rechnungslegung
- Angebot des Erfahrungsaustausches

# (12) Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- Veröffentlichungen z.B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Internet o.ä.
- Konzipierung und Verteilen von Informationsmaterialien
- Vorträge in sozialen und in öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. Volkshochschule, Einrichtungen und Schulen für behinderte Menschen, Einrichtungen der Altenhilfe und Suchtkrankenhilfe, Beratungsstellen o.ä.)

### (13) Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- Regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen
- Praxisberatung

### II.B. Weitere Anerkennungsvoraussetzungen

### (1) Gemeinnützigkeit

Anerkannte Betreuungsvereine haben grundsätzlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) zu verfolgen. Sie haben ohne wirtschaftliches Gewinnstreben zu arbeiten, unterliegen jedoch betriebswirtschaftlichen Zwängen.

Gemeinnützig ist ein Verein gemäß § 52 AO, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Was den Betreuungsverein deutlich von einem sonstigen, als gemeinnützig anerkannten Verein unterscheidet, ist, dass der Verein sich aus den typischen Finanzierungsgrundlagen gemeinnütziger Vereinigungen, wie Spenden und Mitgliedsbeiträgen, ggf. öffentlichen Zuwendungen etc. finanziert, zu einem großen Teil jedoch auch aus den Leistungsentgelten aus der Betreuungsvergütung seiner Mitarbeiter.

Dieser Umstand steht jedoch seiner Gemeinnützigkeit nicht entgegen, wenn die erwirtschafteten Leistungsentgelte zur Finanzierung des gemeinnützigen Zwecks heranzuziehen sind, da es sich dann um einen Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO handelt. Dieser liegt dann vor, wenn:

- 1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamteinrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
- 2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- 3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

### (2) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit

Ein Betreuungsverein darf aufgrund seiner sozialen Verantwortung, die geprägt ist vom Bedürfnis nach einer tragfähigen und dauerhaften Beziehung zwischen den jeweils Betreuten und ihren individuellen Betreuern, nur dann anerkannt werden, wenn er nachweist, dass sein Engagement auf Dauer angelegt ist und er über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, das System aus haupt- und ehrenamtlichen Betreuern und Mitarbeitern dauerhaft aufrechtzuerhalten und insbesondere zu finanzieren.

Aus der Notwendigkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln für die Querschnittsarbeit darf nicht ohne weiteres die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betreuungsvereins in Frage gestellt werden.

### (3) Regelmäßige Rechenschaftslegung

Anerkannte Betreuungsvereine sollten in den Anerkennungsbescheiden verpflichtet werden, regelmäßig zu einem bestimmten Termin (empfohlen: 31. März) einen umfassenden Jahrestätigkeitsbericht über das Vorjahr bei der örtlichen Betreuungsbehörde vorzulegen, den diese mit einer (bestätigenden) Stellungnahme an die Anerkennungsbehörden weiterleitet. Dieser Jahresbericht sollte enthalten

- 1. einen allgemeinen Sachbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr mit einer eigenen Bewertung der Entwicklung und der Entwicklungspotentiale
- 2. Darstellungen zu folgenden Aspekten:
  - Entwicklung des Mitarbeiterstammes
  - Entwicklung des Stammes ehrenamtlicher Betreuer
  - Entwicklung der Betreuungszahlen
  - Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer
  - Maßnahmen zur Einführung ehrenamtlicher Betreuer
  - Maßnahmen zur Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer
  - Regelmäßigen Sprechzeiten und zusätzlichen Beratungen
  - Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter des Vereins
  - Maßnahmen zur Information über Vorsorgevollmachten und sonstigen Vorsorgemöglichkeiten
  - Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
  - Strukturen zum Erfahrungsaustausch

### (4) Landesrecht

Durch Landesrecht können jeweils weitere Voraussetzungen festgelegt werden.

### Anlage zu Ziff. A.(5) der Orientierungshilfen:

## Betreuungsrechtliche Fachaufsicht des Betreuungsvereines gemäß § 1908 f Abs. 1 Ziff. 1 BGB

### 1) Befreiungstatbestände von der vormundschaftsgerichtlichen Aufsicht

### a) § 1852 Abs. 2 BGB

Danach kann der Betreuungsverein als Betreuer und - soweit das Vormundschaftsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908 Abs. 2 Satz 2 BGB) - auch der Vereinsbetreuer ohne

- den in § 1809 BGB vorgesehenen Sperrvermerk,
- die in § 1810 BGB als "Soll" Vorschrift geforderte Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts und
- die in § 1812 BGB vorgeschriebenen Genehmigungen
   Mündelgeld anlegen bzw. über Forderungen und Wertpapiere des Mündels verfügen.

### b) § 1853 BGB

Danach ist der Betreuungsverein als Betreuer und - soweit das Vormundschaftsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908 Abs. 2 Satz 2 BGB) - auch der Vereinsbetreuer von der in § 1853 BGB aufgeführten Verpflichtung befreit, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den Vermerk in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eintragen zu lassen, das über die Forderung nur mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung verfügt werden darf.

### c) § 1854 BGB

Danach ist der Betreuungsverein als Betreuer und - soweit das Vormundschaftsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908i Abs. 2 Satz 2 BGB) - auch der Vereinsbetreuer von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung (§ 1840 BGB) befreit, nicht aber von der Schlussrechnung nach § 1890 BGB. Im Übrigen hat der Betreuer auch bei Befreiung nach dieser Vorschrift spätestens nach 2 Jahren unaufgefordert dem Vormundschaftsgericht eine Übersicht über den Bestand des von ihm verwalteten Vermögens einzureichen.

### Konsequenzen:

- ⇒ Für Vereinsbetreuungen gem. § 1900 BGB gelten die dargestellten Befreiungen uneingeschränkt und kraft gesetzlicher Regelungen gem. § 1857 a BGB.
- ⇒ Im Falle der persönlichen Bestellung eines Mitarbeiters durch das Gericht als Vereinsbetreuer gemäß § 1897 Abs. 2 BGB gilt diese Privilegierung nur, soweit das Vormundschaftsgericht nichts anderes anordnet (vgl. § 1908i Abs. 2 Satz 2 BGB).

# 2) Umfang der daraus folgenden betreuungsrechtlichen Fachaufsichts-Pflicht des Betreuungsvereines:

"Sinn der mit § 1908 f Abs. 1 BGB gesetzten Anforderung ist es, diese eingeschränkte Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes durch interne Kontrollstrukturen des Betreuungsvereines in einem Umfang zu ergänzen, der einer Kontrolle, wie sie bei einer uneingeschränkten Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes gegeben wäre, entspricht.

Dies bedeutet, dass alle Befreiungssachverhalte (z.B. auch Verfügung über bzw. Hinterlegung von Wertpapieren), die ein Vereinsbetreuer in Anspruch nehmen kann, durch interne Verfahren zu ersetzen sind.

- Die Kontrollstrukturen und Verfahren sind konkret darzulegen.
- Befreiungssachverhalte: Es ist hinreichend zu konkretisieren, in welcher Form die Abstimmung / Zustimmung (Genehmigung) erfolgt und wie sie dokumentiert wird.

Eine wechselseitige / gegenseitige Kontrolle zwischen gleichberechtigten Mitarbeitern wäre nicht ohne Probleme und ohne haftungsrechtliche Risiken zu realisieren.

Es ist von den Betreuungsvereinen darzustellen, in welcher Form, in welchem Umfang bzw. Abständen und durch welche Person(en) eine interne Prüfung der vermögensrechtlichen Verfügungen erfolgt und wie sie dokumentiert wird. Diese Prüfung sollte sich auch auf die Wahrnehmung gesetzlicher und bürgerlich-rechtlicher Ansprüche erstrecken."

(BAGüS - Fachausschuss I – Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten", Beschluss vom 29.-31.10.2001)